



Antrag Notbetreuung Kita/Hort/Schule

Stadt Eisenhüttenstadt

Ab dem 04. Januar 2021 ist der Präsenzunterricht in Grundschulen sowie der Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) untersagt. Für Kinder der ersten bis vierten Schuljahresstufe ist eine Notbetreuung zu gewährleisten.

Ab dem 18. Januar 2021 haben auch Kinder von Alleinerziehenden Anspruch auf Notbetreuung, wenn eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Kinder der fünften und sechsten Schuljahresstufe haben einen Anspruch auf Notbetreuung, wenn mindestens ein Personensorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist.

Bitte reichen Sie für jedes Ihrer Kinder eine separate Bedarfsanzeige ein!

Hiermit wird eine Notbetreuung beantragt für:

Vor- und Nachname	
Geburtsdatum	
Name und Anschrift der Kita/Schule/Horteinrichtung	

- ☐ für die Zeit des Unterrichts
von Uhr bis Uhr
- ☐ für die Kita/den Hort
von Uhr bis Uhr

Die Notbetreuung ist erforderlich, weil

- ☐ 1. das Kind aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen ist.
- ☐ 2. die Personensorgeberechtigten des Kindes in kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind und keine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung organisiert werden kann.
- ☐ 3. die/der Personensorgeberechtigte alleinerziehend ist und eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Notbetreuung erheblich sind, sind gem. § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Angaben zu den Personensorgeberechtigten (Pflichtangaben):

	1. Personensorgeberechtigte/r	2. Personensorgeberechtigte/r bzw. im Haushalt lebende Personen
Vor- und Nachname		
Anschrift		
Kontakt (Telefon / E-Mail)		
Sind Sie alleinerziehend?*	☐ Ja ☐ Nein	

***Definition Alleinerziehend:**

Alleinerziehend ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.

Anspruch auf die Notbetreuung hat demnach nur eine Personensorgeberechtigte oder ein Personensorgeberechtigter, die bzw. der mit dem zu betreuenden Kind zusammenlebt und allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt.

Leben die Eltern mit dem Kind im Wechselmodell, d.h. das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hälftig bei beiden Elternteilen, so lebt das Kind nicht nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, sodass die Eigenschaft „alleinerziehend“ hier nicht vorliegt.

Lebt ein personensorgeberechtigtes Elternteil gemeinsam mit dem Kind und einer weiteren volljährigen Person in einer Lebensgemeinschaft, so kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich diese weitere volljährige Person an der Erziehung des Kindes beteiligt. Auf die (fehlende) Personensorgeberechtigung des Lebenspartners kommt es dabei grundsätzlich nicht an.

Auch in diesem Fall wäre das Merkmal „alleinerziehend“ zu verneinen.

Angaben zum Arbeitgeber der Personensorgeberechtigten

Mit dieser Auskunft bestätigen Sie als Arbeitgeber, dass der bei Ihnen Beschäftigte unter die Definition der kritischen Infrastruktur fallen. Ebenso bestätigen Sie, dass der Beschäftigte auf Grund der strukturelevanten Tätigkeit für das Unternehmen unabhkömmlich ist. Diese Bescheinigung bildet die Grundlage für die Stadt Eisenhüttenstadt, für die Dauer der Schließung der Grundschulen einen Notbetreuungsplatz anzubieten.

	1. Personensorgeberechtigte/r	2. Personensorgeberechtigte/r bzw. im Haushalt lebende Personen
Unternehmen		
Anschrift		
Telefon		
Kontakt (E-Mail, Telefon)		
Arbeitsbereich (1. bis 16. siehe unten)	Bereich:	Bereich:
Bestätigung Arbeitgeber (Unterschrift, Stempel)		

Ziffer	Kritische Infrastrukturbereiche sind folgende Bereiche:
1.	Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, den stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Internate gemäß § 45 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychisch Erkrankter,
2.	Erzieherin und Erzieher in der Kindstagesbetreuung oder als Lehrkraft in der Notbetreuung,
3.	Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4.	Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr und Bundeswehr sowie sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5.	Rechtspflege und Steuerrechtspflege,
6.	Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzug, des Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
7.	Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
8.	Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
9.	Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
10.	Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
11.	Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
12.	Veterinärmedizin,
13.	für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
14.	Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
15.	freiwillige Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige,
16.	Bestattungsunternehmen.

Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf Notbetreuung, wenn eine sorgeberechtigte Person im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dieser Anspruch besteht auch für Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe.

Kontaktdaten Servicebereich der Stadt Eisenhüttenstadt:

	Nicole Brehnsan	Anke Erdmann
Telefon:	03364 566 118	03364 566 119
	nicole.brehnsan@eisenhuettenstadt.de	anke.erdmann@eisenhuettenstadt.de

oder per Fax an folgende Nummern: 0180 5010711099 oder 0180 5010711096